



Datenschutzerklärung für Echtzeit Mobile App nach Art. 28 DSGVO (Stand 15.5.2018)

Präambel

Die Echtzeit Zeitmanagement GmbH, Kleinschmitthäuser Weg 26, 40468 Düsseldorf entwickelt und vertreibt mobile und stationäre Zeiterfassungssysteme für betriebliche Anwender. Gegenstand dieser Erklärung ist die Echtzeit Mobile App, über die Zeitdaten erfasst und mit der angebundene TIM Zeiterfassungs-Software verarbeitet werden können.

Begriffsbestimmungen

1.1

Auftraggeber ist gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, hier Kunde / Appuser.

1.2

Auftragsverarbeiter ist gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, hier Echtzeit Zeitmanagement.

1.3

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

1.4

Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art.

4 Abs. 13 DSGVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

1.5

Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.6

Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige Stelle.

2. Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

2.1

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragsverarbeiter ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
0211/38424-0
0211/38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

3. Gegenstand der Datenschutzerklärung

3.1 Gegenstand

3.1.1

Der Gegenstand der Erklärung ist die Verarbeitung von Buchungsdaten des Auftraggebers über die mobile Echtzeit App. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten erhält. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in Punkt 4.1 dieser Vereinbarung.

3.1.2

Die Inhalte dieser Datenschutzerklärung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsverarbeiter Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftragsverarbeiter erhoben wurden.

3.2 Dauer

3.2.1

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Echtzeit App im Rahmen einer kostenpflichtige Teststellung der TIM Zeiterfassungs-Software für 30 - 90 Tage zu testen.

Bei Kauf der TIM Zeiterfassungssoftware erfolgt für die Echtzeit Mobile App der Abschluss eines Servernutzungsvertrages mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Bei nichterfolgter Kündigung verlängern sich die Verträge selbsttätig um weitere 12 Monate.

3.2.2

Der Auftragsverarbeiter ist spätestens nach Ablauf von dreißig Tagen nach Beendigung Hauptvertrages berechtigt, die Daten des Auftraggebers unwiederbringlich zu löschen, sofern dieser Löschung nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

4. Konkretisierung des Auftragsinhalts

4.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten.

4.1.1

Der Auftragsverarbeiter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers soweit sie für die Vertragserfüllung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

4.1.2

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

4.1.3

Jede Verlagerung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Eine Verlagerung in ein Drittland wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

a)

Verwaltungsdaten:

Stamm- und Bewegungsdaten des Auftraggebers zur Abwicklung und Abrechnung;
Adressdaten von Interessenten und Mitarbeitern;
Daten von Lieferanten, soweit sie für die Auftragsabwicklung und Vertragserfüllung erforderlich sind.

b)

Kundendaten:

Den Kreis der Betroffenen bestimmt der Auftraggeber selbst, da die Erhebung der Daten bei den Betroffenen ausschließlich durch den Auftraggeber erfolgt.

c)

Nutzerdaten:

Der Kreis der Nutzer wird durch den Auftraggeber bestimmt. Im System werden die Aktivitäten der Nutzer personenbezogen protokolliert.

4.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

4.3.1

Beim Auftraggeber:

Der Auftraggeber legt die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Basis der zur Verfügung gestellten Anwendung eigenverantwortlich fest.

4.3.2

Beim Auftragsverarbeiter:

- Auftraggeberdaten
- Interessenten
- Mitarbeiter
- Lieferanten
- Ansprechpartner

4.4 Appstores

Im Zuge ökonomischer Maßnahmen bietet der Auftragsverarbeiter bestimmte Leistungen in Form von Applikationen an, die u.a. auf den Betreiberseiten (Appstores) von „Google Playstore“ und „Apple App Store“ – auf den Seiten www.ezzm.de - als integrierte Weblinks eingebunden haben. Der Auftragsverarbeiter hat hierbei keinerlei Kontrolle über Webseiten, Anwendungen, Produkte oder Services von den Appstores oder deren Datenschutzbestimmungen.

4.5 Einbindung des Fernwartungs-Tools Viewer

Zur Effizienzsteigerung der Nutzerfreundlichkeit, des technischen Kundensupportes und des wirtschaftlichen Betriebs hat der Auftragsverarbeiter auf der Webseite www.ezzm.de unter der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO unseren Fernwartungszugriff-Tool „Viewer“ eingebunden. Der Viewer ist ein Programm, welches dem Auftraggeber die Möglichkeit gibt, den technischen Support per Fernwartung in Anspruch zu nehmen. Durch diesen Fernzugriff kann der Auftragsverarbeiter zusammen mit dem Auftraggeber die erforderlichen Software-Wartung-, Reparatur- und Problemlösungsmaßnahmen am Kunden-PC vornehmen. Durch die Inanspruchnahme des Viewers erteilt der Auftraggeber die Genehmigung, dass eine ausführbare Datei auf dem Auftraggeber-PC gespeichert wird. Nach Abspeicherung dieser Datei erhält der Auftraggeber je Ausführung des Programms eine durch das Programm generierte Benutzer-ID sowie ein Kennwort. Erst durch Übermittlung dieser Benutzer-ID und des Kennworts an den Auftragsverarbeiter erhält dieser den Fernzugriff auf den Kunden- PC. Während der Fernwartung erhält der Auftragsverarbeiter möglicherweise Zugriff auf personenbezogene Daten, die auf

dem Kunden- PC vorhanden sind. Die in diesem Zusammenhang bekanntgewordenen personenbezogenen Daten wird der Auftragsverarbeiter keinesfalls verarbeiten.

5. Weisungsrecht

5.1

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des zugrundeliegenden Hauptvertrages erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Die entsprechenden technischen Funktionalitäten stehen dem Auftraggeber zur Verfügung. Soweit ihm dies nicht möglich ist, hat er das Recht, Weisungen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter zu erteilen.

5.2

Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken, soweit der Auftraggeber dies nicht selbst leisten kann. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5.3

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind:

Herr Mario Orth, Geschäftsführer, Frau Susanne Orth, Geschäftsführerin

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.4

Mündliche Weisungen sind durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5.5

Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

6. Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

6.1

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzliche Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen zu personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder

deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

6.2.

Die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters wurden nachweislich über Datenschutzrecht und Datensicherheit geschult. Alle Mitarbeiter sind nachweislich auf das Datengeheimnis, ggf. auf das Fernmeldegeheimnis, verpflichtet.

6.3

Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der

a) Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Zutritts-, Zugangs-, Speicher- und Datenträgerkontrollmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zu diesem Zweck sind schriftliche Zutrittsregelungen zum Betreten der DV-Anlagen vorhanden sowie eine Schlüsselregelung (Sicherheitsschlösser) bzgl. des Zutritts.

b) Zugriffskontrolle

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Zugriffskontrollmaßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Personen nur im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung auf Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Berechtigungskonzept vorhanden. Die Verwaltung der Rechte obliegt dem Systemadministrator, es erfolgt eine Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, für eine Verschlüsselung und sichere Aufbewahrung von Datenträgern zu sorgen. Die nach dem Stand der Technik erforderlichen Firewall-Technologien sind implementiert und werden auf dem aktuellen Stand gehalten. Der Auftragsverarbeiter hat weiterhin für die ordnungsgemäße Vernichtung von Daten und Datenträgern zu sorgen. Ein Löschkonzept für Daten liegt vor.

c) Weitergabekontrolle

Die Weitergabe-Kontrolle gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Die Weitergabe von Daten erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form bzw. Verschlüsselung.

d) Auftragskontrolle

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Auftragskontrollmaßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter an Subunternehmer verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftragsverarbeiters verarbeitet werden. Diese Kontrolle stellt sicher, dass beim Subunternehmen die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingerichtet sind. Bei jedem Auftrag an einen Subunternehmer werden entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung getroffen, die die Subunternehmer an die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bindet.

e) Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und im Störfall wiederhergestellt werden können. So sind alle physikalischen Datenträger (Festplatten) als RAID-Verbund ausfallsicher angelegt. Der Status der Datenträger wird laufend automatisch überwacht und defekte Festplatten werden unverzüglich ausgetauscht.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das hier genannte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

6.4

Beim Auftragsverarbeiter ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter

LEXAL LAW \ CONSULTINGS

Frau jur. Anahita Lotfi

Zinkhüttenweg 11

44135 Dortmund

E-Mail: datenschutz(at)lexal(dot)team

bestellt. Der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Veröffentlichung und Mitteilung weist der Auftragsverarbeiter auf Anforderung dem Auftraggeber in geeigneter Weise nach.

6.5

Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung betraut werden (im Folgenden auch Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3 Ziff. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtung muss so gehalten sein, dass sie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleibt. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

7. Informationspflicht des Auftragsverarbeiters

7.1

Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

7.2

Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

Der Auftragsverarbeiter holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.

7.3

Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

Im Rahmen eines Überprüfungstermins hat der Auftraggeber die Möglichkeit sich sowohl vor Aufnahme, als auch während des Vertrags von den internen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters einen Überblick zu verschaffen. Hierbei verschafft der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber Zugang zu den erforderlichen, diese Erklärung betreffenden datenschutzrechtlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen.

9. Einsatz von Unterauftragsnehmern

9.1

Zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen können beim Auftragsverarbeiter Unterauftragsnehmer (in folgenden „Subunternehmer“ genannt) eingeschaltet werden. Eine Liste der Subunternehmer kann dem Auftraggeber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

9.2

Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen (im Folgenden „Subunternehmerverhältnisse“ genannt) befugt. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

9.3

Sowohl bei der Inanspruchnahme als auch bei der Abberufung eines Subunternehmers, so auch bei Änderungen einer Subunternehmerstellung wird der Auftraggeber hierzu schriftlich unterrichtet.

9.4

Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistung anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste.

Wartungs- und Prüfleistungen stellen Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für die IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

10. Beendigung des Hauptvertrages

10.1

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtlich in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

10.2

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrages hinaus, die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrages hinaus so lange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über

personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

10.3

Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht erfüllen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen- Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur Abhilfe, innerhalb welcher der Auftragsverarbeiter den Verstoß abstellen kann.